

MERKBLATT

Emissionsarme Baumaschinen

gem. Bay. Luftreinhalteverordnung



Stand: 12/2021

Zur Verbesserung der Luftqualität in Ballungsräumen hat die Bayerische Staatsregierung zum 1. Januar 2017 die Bayerische Luftreinhalteverordnung (BayLuftV) in Kraft gesetzt, um den Einsatz von saubereren Baumaschinen sicherzustellen. Seit dem 1. Januar 2019 gelten diese Vorgaben auch für das gesamte Gebiet der Stadt Würzburg.

1. Regelung

Nach § 2 BayLuftV dürfen Baumaschinen mit einer Leistung vom 19 bis 560 Kilowatt (kW) auf Baustellen im Stadtgebiet Würzburg nur betrieben werden, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

1. 19 kW bis weniger als 37 kW: Stufe IIIA der Richtlinie 97/68/EG oder
2. 37 kW bis weniger als 560 kW: Stufe IIIB der Richtlinie 97/68/EG

2. Feststellung der Emissionsstufe

Die Emissionsstufe der eingesetzten Maschine hängt von deren Motor ab. Hierbei gilt

- Maschinen, die vor 1999 in den Verkehr gebracht wurden, erfüllen die Anforderungen der BayLuftV nicht.
- Maschinen, die seit 1999 in den Verkehr gebracht wurden, erfüllen die Anforderungen der BayLuftV zum Teil. Sie verfügen über eine EG-Typengenehmigungsnummer, an der die Emissionsstufe abgelesen werden kann. Diese Nummer finden Sie auf dem Typenschild des Motors oder in den Zulassungspapieren. Die Nummern sehen wie folgt aus:

e11 * 97/68KA * 2004/26 * 0471 * 01
↑

Die Zahlen 97/68 stehen für die Richtlinie, nach der der Motor zugelassen wurde. Der Buchstabe danach ist entscheidend und verschlüsselt eine Kombination der Leistungsklasse des Motors und seiner Emissionsstufe. Alle Maschinen mit dem Buchstaben K, L, M, N, P, Q und R erfüllen die Anforderungen der BayLuftV (Emissionsstufe III A (bis 37 kW) bzw. III B oder IV (ab 37 kW) der Richtlinie 97/68/EG).

- Maschinen, die eine Typengenehmigung nach der neuen EU-Richtlinie 2016/1628 („Stufe V“, ab 2019) haben, erfüllen die Anforderungen der BayLuftV.

3. Nachrüstung

Baumaschinen, die diese Anforderungen (vgl. unter 2.) nicht einhalten, dürfen nur betrieben werden, wenn sie bereits vor dem Datum des Inkrafttretens der jeweiligen Norm (vgl. Tabelle) in Verkehr gebracht waren und mit einem entsprechenden Partikelminderungssystem nachgerüstet sind.

Leistung (kW)	Kennbuchstabe	in Kraft ab
Stufe III A		
19-37	K	31.12.2006
Stufe III B		
130-560	L	31.12.2010
75-130	M	31.12.2011
56-75	N	31.12.2011
37-56	P	31.12.2012

Die Partikelminderungssysteme müssen dauerhaft einen gravimetrischen Partikelrückhaltegrad von mindestens 90 Prozent gewährleisten. Weitere Anforderungen an die Partikelminderungssysteme und die anzuwendenden Prüfverfahren sind in den [Vollzugshinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz](#) zusammengefasst.

4. Nachweis

Für alle Baumaschinen muss eine entsprechende Bescheinigung (Herstellerbescheinigung bzw. Nachrüstbescheinigung einer technischen Prüfstelle oder eines Sachverständigen) auf der Baustelle aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Wunsch vorgezeigt werden.

5. Ausnahmen

Bis Ende 2022 können in bestimmten Härtefällen (z. B. wirtschaftliche Existenzbedrohung, Nachrüstung technisch nicht möglich, etc.) Ausnahmen beim Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Würzburg (umweltschutz@stadt.wuerzburg.de) beantragt werden.

6. Folgen bei Nichtbeachtung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaschine entgegen den Bestimmungen der BayLuftV betreibt, muss mit Geldbuße bis zu 2.500 € rechnen.

7. Die Bayerische Luftreinhalteverordnung (BayLuftV)

Den Text der Verordnung finden Sie unter:
www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLuftV